

Satzung des 1. FC HARDTBERG 1920 e.V.



§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Verein führt den Namen: "1. FC HARDTBERG 1920 E.V."
Er ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn-Duisdorf, Stadtbezirk Hardtberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der UR-Nummer 2165 eingetragen.
- 1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Die Vereinsfarben sind schwarz-rot-weiß.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Geschäftsführenden Vorstand (Jugendliche über den Jugendleiter) ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2.3 Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- 2.4 Jugendliche, die beim altersbedingten Übergang keinen Austritt erklären, werden automatisch in den Seniorenbereich übernommen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand (Postanschrift) zu richten und ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 3.2 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
- erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - Nichtzahlung von Beiträgen (mindestens 6 Monatsbeiträge) trotz Mahnung,
 - eines schweren oder wiederholten Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Beiträge

- 4.1 Der jährliche Mitgliederbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4.2 Die Mitgliederbeiträge sind halbjährlich im Voraus zu entrichten.
- 4.3 Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 5.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 5.2 In eines der Ämter des Vorstandes können alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen können vom Vorstand Ehrungen verliehen werden; Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Geschäftsführenden Vorstandes und/oder seiner Abteilung(en) verstoßen oder sich in sonstiger Art vereinsschädigend verhalten, können nach vorheriger Anhörung vom Geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis,
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 8.1 Die Mitgliederversammlung
- 8.2 Der Geschäftsführende Vorstand
- 8.3 Der Erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 9.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es
 - der Geschäftsführende Vorstand beschließt oder
 - ein Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 9.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand, und zwar durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen und in den Tageszeitungen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
- 9.5 Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - Satzungsänderungen,
 - vorliegende Anträge,
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentliche Beiträge,
 - Anträge gem. Nr. 9.9 bis 9.11,
 - Auflösung des Vereins.
- 9.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 9.8 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9.9 Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
- 9.10 Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 9.11 Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand arbeitet.
- als Geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister;
 - als erweiterter Vorstand, bestehend aus dem Geschäftsführenden Vorstand, Jugendleiter, Pressesprecher, Abteilungsleiter, Ältestenrat und den Kassenprüfern.
- 10.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand.
- 10.3 Der Geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Geschäftsführende Vorstand muss zusammentreten, wenn zwei seiner Mitglieder es beantragen. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung Leitenden den Ausschlag. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- 10.4 Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:
- Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des erweiterten Vorstandes,
 - die Bewilligung von Ausgaben,
 - Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern,
 - Erstellung des Berichts für die Mitgliederversammlung,
 - Erlass über die Geschäftsordnung und anderer Ordnungen soweit erforderlich,
 - Berufung der Übungsleiter.
- 10.5 Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Erledigung der laufenden Aufgaben zuständig.

- 10.6 Der Erweiterte Vorstand ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen; er berät und unterstützt den Geschäftsführenden Vorstand, vor allem in grundsätzlichen, abteilungsübergreifenden Angelegenheiten.

§ 11 Abteilungsleiter

- 11.1 Die Abteilungsleiter (Fußballseniorenabteilung und Jugendleiter) werden von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch ihre jeweilige Abteilung gewählt.
- 11.2 Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, ggf. seinen Stellvertreter geleitet. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 11.3 Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, unabhängig vom Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben.

§12 Ältestenrat

- 12.1 Der Ältestenrat besteht auf mindestens zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 12.2 Auf Antrag eines Mitglieds kann der Ältestenrat, wenn es ihm im Vereinsinteresse erforderlich erscheint, Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern entscheiden. Er hat das Recht, Ermittlungen anzustellen und die Beteiligten zu laden. Bei Ausschluss eines Mitglieds und bei der Ehrung von Mitgliedern kann er beratend mitwirken.

§ 13 Kassenprüfung

Der Verein führt eine Kasse. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Geschäftsführenden Vorstandes sowie über sonstige Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt
Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 16.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es entweder
- der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 16.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 16.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Bonn mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 26. Mai 2014 beschlossen worden. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der gesetzliche Vorstand gem. § 26 BGB